



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17 1222/2023	27.11.2023

Betreff

Klassenbildung an Grundschulen;
hier: Verteilung der Eingangsklassen für das Schuljahr 2024/2025

Beratungsfolge

Schulausschuss	14.12.2023
----------------	------------

Beschlussvorschlag

1. Aufgrund der ermittelten Klassenrichtzahl für die Stadt Emmerich am Rhein werden im Schuljahr 2024/2025 **14 Eingangsklassen** gebildet. Die Rheinschule und die Michaelschule bilden jeweils zwei Eingangsklassen, die Liebfrauenschule und die Leegmeerschule bilden je drei Eingangsklassen, die St. Georg-Schule bildet vier Eingangsklassen.
2. Zur Optimierung des Schulbetriebs und zur Erleichterung der Inklusion sollen die in der Vergangenheit festgelegten Richtwerte auch im Schuljahr 2024/2025 möglichst umgesetzt werden. D.h. an den Schulen des gemeinsamen Lernens (derzeit die Rheinschule und die Leegmeerschule) soll die Anzahl der Schülerinnen und Schüler (Klassenfrequenzrichtzahl) bei maximal 23 und an den weiteren Grundschulen der Stadt nicht über 26 liegen.



Sachdarstellung :

Die Klassenbildung, die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl und der Klassenfrequenzrichtzahl wird in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW geregelt.

Zu 1.:

Nach den Anmeldetagen wurden für das Schuljahr 2024/2025 bisher (Stichtag 23.11.2023) 315 Schülerinnen und Schüler an den sechs städt. Grundschulstandorten angemeldet.

Aufteilung der Schüler nach Anmeldung			
	Schüler nach Anmeldung	max. Aufnahmen (gesetzl.)	Ab- lehnungen
Rheinschule →	48	56	0
Leegmeerschule →	80	81	0
Liebfrauenschule →	71	81	0
St.Georg-Schule (Hüthum) →	52	56	0
St.Georg-Schule (Elten) →	33	56	0
Michaelschule →	31	56	0
Summe	315	386	0

Stand 23.11.2023

199 Innenstadt

Hüthum
Elten
Praest/Vrasselt/Dornick

Eine Rückmeldung über Anmeldungen außerhalb Emmerichs liegt bisher noch nicht vor. Für 9 Kinder aus dem Einschulungsjahrgang liegt eine Befreiung von der deutschen Schulpflicht vor oder ist beantragt worden.

Aufgrund o. g. Rechtsgrundlage errechnen sich auf Basis der bisherigen Anmeldezahlen für die Stadt 14 Eingangsklassen (ungerundete kommunale Klassenrichtzahl = 13,695652).

Die Aufteilung der Eingangsklassen erfolgt auf Grundlage der Anmeldungen an den jeweiligen Grundschulen und grundsätzlich des Ratsbeschlusses zur Zügigkeitsbegrenzung v. 28. Mai 2013. Gemäß § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW in Verbindung mit der erlassenen Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Gem. § 6a VO zu § 93 (2) SchulG sind an Grundschulen folgende Eingangsklassen zu bilden:

1. bei bis zu 29 Anmeldungen eine Klasse,
2. bei 30 bis 56 Anmeldungen zwei Klassen,
3. bei 57 bis 81 Anmeldungen drei Klassen,
4. bei 82 bis 104 Anmeldungen vier Klassen, ...

Die Anmeldungen für die Verbundschule St. Georg fanden in Hüthum am Hauptstandort der Schule statt, wobei die Erziehungsberechtigten den Wunschstandort frei wählen konnten.



Aus den Anmeldezahlen errechnet sich für die nunmehr fünf Grundschulen folgende Klassenaufteilung:

• Rheinschule	2 Klassen
• Leegmeerschule	3 Klassen
• Liebfrauenschule	3 Klassen
• St. Georg-Schule	4 Klassen
• Michaelschule	2 Klassen
Summe	14 Klassen

Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:

1. **Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;**
2. Ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlbruchteil unter 0,5 auf die darunterliegende ganze Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
3. Ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunterliegende ganze Zahl abgerundet.

Ergebnisse größer oder gleich 60 werden um eins vermindert. Die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Der Schulträger berechnet die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15. Januar eines Jahres. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren. (§ 6 a Abs. 2 VO zu § 93 (2) SchulG)

Da noch einige Erziehungsberechtigten ihre Kinder bisher nicht an den Emmericher Schulen angemeldet, bzw. nicht den künftigen Schulort mitgeteilt haben, könnte es noch zu Veränderung der o. g. Anmeldezahlen kommen. Die säumigen Erziehungsberechtigten sind zwischenzeitlich von der Verwaltung erneut angeschrieben worden.

In der Sitzung wird daher ggf. ein aktualisierter Stand mitgeteilt werden.



Zu 2.:

Für die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Grundschulklassen gilt eine Bandbreite von 15 bis 29. Um eine gleichmäßige Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Schulen und Klassen zu erzielen oder auf besondere Bedingungen zu reagieren, hat der Schulträger das Recht, den Klassenfrequenzrichtwert für eine oder mehrere Schulen innerhalb der Bandbreite festzulegen. Die Unterrichtung von Kindern in Klassenstärken an der oberen Grenze der Bandbreite sollte nach Maßgabe der Schulleiterinnen, aber auch der unteren Schulaufsicht vermieden werden. Das Schulamt für den Kreis Kleve schlägt daher die Begrenzung für GL-Schulen (Schwerpunktschulen für das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf) auf 23 Kinder pro Klasse und für die übrigen Grundschulen auf 27 Kinder pro Klasse vor.

In der Grundschulleiterdienstbesprechung am 18. Dezember 2013 wurde diese Begrenzung thematisiert und einvernehmlich folgender Vorschlag erarbeitet:

Für die Rheinschule als GL-Schule wird die Zügigkeit gem. der Vorgabe der unteren Schulaufsicht auf 23 Schülerinnen und Schüler pro Klasse beschränkt. Für alle weiteren Grundschulen wird die maximale Aufnahme auf 26 Schüler begrenzt.

Da seit Beginn des Schuljahres 2015/2016 die Leegmeerschule ebenfalls Schule des gemeinsamen Lernens ist, wurde in der Sitzung des SchuLA vom 15.01.2014 ebenfalls die Reduzierung auf 23 Schülerinnen und Schüler pro Klasse beschlossen.

Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Schulleitung, über die Aufnahmen zu entscheiden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

In Vertretung

Markus Dahms
Beigeordneter